



KANTON
URI

URI STIMMT!



Kantonale Volksabstimmung vom 19. Mai 2019

- Änderung der Verfassung
des Kantons Uri Seite 3 ff.
- Änderung des Gesetzes über
die Verhältniswahl des
Landrats (Proporzgesetz) Seite 3 ff.

Abstimmungsvorlage

Änderung der Verfassung des Kantons Uri

Die Änderung der Verfassung des Kantons Uri steht in Zusammenhang mit der Änderung des Gesetzes über die Verhältniswahl des Landrats (Proporzgesetz). Neu soll bloss noch für Gemeinden, denen fünf und mehr Landräte zustehen, das System der Verhältniswahl gelten (Altdorf, Bürglen, Erstfeld und Schattdorf). Für alle übrigen Gemeinden gilt das System der Mehrheitswahl.

Änderung des Gesetzes über die Verhältniswahl des Landrats (Proporzgesetz)

Aufgrund des Bundesgerichtsurteils vom 12. Oktober 2016 ist das Proporzgesetz (System der Verhältniswahl) anzupassen. Das Bundesgericht hatte das Urner Proporzwahl-system als bundesverfassungswidrig taxiert, weil es die Wahlrechtsgleichheit verletzt.

Mit der Revision des Proporzgesetzes soll der Auftrag des Bundesgerichts gesetzgeberisch umgesetzt werden. Vorgeschlagen wird die Mandatsverteilungsmethode nach dem sog. «Doppelten Pukelsheim». Bei dieser Methode bilden die Gemeinden wie bisher einen eigenen Wahlkreis. Dabei werden zunächst die Mandate über die Wahlkreise hinweg auf die Parteien verteilt. Erst danach wird bestimmt, in welchen Wahlkreisen die Parteien ihre Sitze erhalten. Für die Wählerinnen und Wähler ändert sich nichts. Der «Doppelte Pukelsheim» ist in den letzten Jahren bei etlichen kantonalen und kommunalen Wahlen erfolgreich zum Einsatz gekommen (u. a. in den Kantonen ZH, AG, NW, ZG, SZ und VS) und damit praktisch erprobt.

Die Majorz-Gemeinden sind von der Änderung des Proporzgesetzes nicht betroffen.

BOTSCHAFT

zur Änderung des Gesetzes über die Verhältniswahl des Landrats (Proporzgesetz) und zur Änderung der Verfassung des Kantons Uri

(Volksabstimmung vom 19. Mai 2019)

Kurzfassung

Mit Urteil vom 12. Oktober 2016 hat das Bundesgericht den Wahlmodus in den Urner Gemeinden, die ihre Landräte nach dem Proporzsystem wählen, als bundesverfassungswidrig taxiert, weil die Wahlrechtsgleichheit verletzt sei. Das Bundesgericht hat die «zuständigen Behörden» des Kantons Uri angehalten, den Wahlmodus bis zur nächsten Gesamterneuerungswahl des Landrats im Jahr 2020 anzupassen. Anlass zu diesem Urteil gab eine Beschwerde von acht stimmberechtigten Personen gegen den Beschluss des Urner Regierungsrats vom 29. September 2015 betreffend Weisungen über die Gesamterneuerungswahl des Landrats für die Legislaturperiode 2016 bis 2020.

Mit der vorgeschlagenen Änderung des Gesetzes über die Verhältniswahl des Landrats (Proporzgesetz; RB 2.1205) soll der Auftrag des Bundesgerichts gesetzgeberisch umgesetzt werden. In den Gemeinden, die ihre Landräte nach dem Proporzsystem wählen, soll der bisherige Wahlmodus durch die doppelt-proportionale Mandatsverteilungsmethode mit Standardrundung ersetzt werden. Beim sog. «Doppelten Pukelsheim» werden die Mandate zunächst über die Wahlkreise hinweg auf die Parteien verteilt. Erst anschliessend wird bestimmt, in welchen Wahlkreisen die Parteien ihre Sitze erhalten. Es handelt sich um eine Mandatsverteilungsmethode,

die in den letzten Jahren bei etlichen kantonalen und kommunalen Wahlen erfolgreich zum Einsatz gekommen ist (u. a. in den Kantonen ZH, AG, NW, ZG, SZ und VS) und damit praktisch erprobt ist.

Diese Mandatsverteilungsmethode gewährleistet, dass jede Partei die Sitzzahl erhält, die ihrer gerundeten Wählerstärke in allen Proporz-Gemeinden entspricht. Der Vorteil für das ernerische Wahlsystem: Jede Gemeinde kann wie bisher einen eigenen Wahlkreis bilden. Für die Wählerinnen und Wähler ändert sich nichts. Der Wahlvorgang bleibt unverändert.

Die Majorz-Gemeinden sind von der Änderung des Proporzgesetzes nicht betroffen.

Der Landrat hat in der Session vom 13. Februar 2019 die vom Regierungsrat vorgeschlagene Gesetzesänderung auf Antrag der Justizkommission zusätzlich mit einer Änderung des Artikels 88 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Uri (RB 1.1101) ergänzt. Nach der geltenden Verfassungsbestimmung gilt das System der Verhältniswahl (Proporzwahl) für Gemeinden, denen drei oder mehr Landräte zustehen, für die übrigen das System der Mehrheitswahl (Majorzwahl). Nach der vom Landrat zuhanden der Volksabstimmung verabschiedeten Änderung der Verfassung des Kantons Uri soll das System der Verhältniswahl neu lediglich in den Gemeinden, denen fünf oder mehr Landräte zustehen, gelten. Die Majorzwahl wird somit neu auf die Gemeinden mit drei und vier Landratsitzen ausgedehnt. Neu würden somit die vier Gemeinden Attinghausen, Flüelen, Seedorf und Silenen ihre Landräte nicht mehr nach dem System der Verhältniswahl, sondern nach dem System der Mehrheitswahl wählen. Proporz-Gemeinden wären damit lediglich noch Altdorf, Bürglen, Erstfeld und Schattdorf.

Im Rahmen der Beratungen der Vorlage im Landrat hat der Regierungsrat aufgrund eines Rechtsgutachtens des Staatsrechtsprofessors Paul Richli vom 27. November 2017 / 27. Dezember 2018 darauf aufmerksam gemacht, dass im Falle der Ausdehnung des Majorzprinzips auf Gemeinden mit drei bis vier Sitzen bei einer erneuten Anfechtung vor Bundesge-

richt das Prozessrisiko sehr hoch sei. Nach dem Rechtsexperten könne dem Kanton Uri nicht empfohlen werden, sich auf die Forderung zur Erweiterung der Majorzwahl auf Gemeinden mit drei bis vier Landratssitzen einzulassen.

Bei der Debatte im Landrat folgte die Mehrheit des Rats jedoch dem Antrag der Justizkommission. Die Auffassung überwog, dass die Majorzwahl den Gemeinden mit drei und vier Sitzen besser entspreche als das Proporzwahlssystem. Zur Begründung wurde auf die tiefe Bevölkerungszahl in diesen Gemeinden hingewiesen sowie auf die grosse Autonomie der Gemeinden, die im Kanton Uri die Wahlkreise bilden. Zudem habe das Bundesgericht bis anhin keine Grenzen für die Grösse von Wahlkreisen mit Majorzsystem festgelegt. Auch hätten drei der vier Gemeinden im Rahmen der Volksabstimmung zur Initiative «Kopf- anstatt Parteiwahlen» im Jahr 2012 die Rückkehr zum Majorzwahlssystem unterstützt. Weiter wurde argumentiert, dass die politischen Parteien in diesen Gemeinden eine untergeordnete Rolle spielten und vielerorts auch Ortsparteien fehlten und in den letzten Jahren teilweise gar stille Wahlen stattgefunden haben. In den betreffenden Gemeinden würden gemäss Wahlstatistiken eher Köpfe statt Parteilisten gewählt.

Der Landrat sagte an der Session vom 13. Februar 2019 mit 54:6 Stimmen (1 Enthaltung) JA zur Änderung des Gesetzes über die Verhältniswahl des Landrats (Proporzgesetz) und mit 43:17 Stimmen (1 Enthaltung) JA zur Anpassung der Verfassung des Kantons Uri.



Ausführlicher Bericht zur Änderung des Gesetzes über die Verhältniswahl des Landrats (Proporzgesetz) und zur Änderung der Verfassung des Kantons Uri

I. Zur Änderung des Gesetzes über die Verhältniswahl des Landrats (Proporzgesetz)

1. Weshalb eine Gesetzesrevision?

Der Kanton Uri braucht im Hinblick auf die nächsten Landratswahlen im Jahr 2020 für das Proporzwahlverfahren eine neue Mandatsverteilungsmethode. In einem wegweisenden Urteil (1C_511/2015) hat das Bundesgericht am 12. Oktober 2016 die Beschwerde von acht Urner Stimmberechtigten gutgeheissen. Es hat – für den Regierungsrat aufgrund seiner neueren Rechtsprechung nicht überraschend – entschieden, dass in den Urner Gemeinden, die ihre Landräte nach dem Proporzverfahren wählen, der bestehende Wahlmodus verfassungswidrig ist.

Das Bundesgericht hat in seinem Urteil vom 12. Oktober 2016 «die zuständigen Behörden des Kantons Uri» aufgefordert, das Proporzsystem so anzupassen, dass dieses die bundesgerichtlichen Anforderungen in Zukunft erfüllt. Dafür wurde dem Kanton Uri eine Frist bis zur nächsten Gesamterneuerungswahl des Landrats, d. h. bis Anfang 2020, gesetzt.

Mit der vorliegenden Änderung des Gesetzes über die Verhältniswahl des Landrats (Proporzgesetz; RB 2.1205) soll der Auftrag des Bundesgerichts gesetzgeberisch fristgerecht umgesetzt werden.

2. Bundesgerichtsurteil vom 12. Oktober 2016

Artikel 88 Absatz 1 der geltenden Verfassung des Kantons Uri lautet wie folgt:

1 Jede Einwohnergemeinde wählt so viele Landräte, als ihr zustehen. Für Gemeinden, denen drei oder mehr Landräte zustehen, gilt das System der Verhältniswahl, für die übrigen das System der Mehrheitswahl. Das Nähere regelt das Gesetz.

Aufgrund dieser Verfassungsbestimmung kennt der Kanton Uri ein gemischtes Wahlsystem, nach dem in den kleineren Gemeinden mit einem oder zwei Landratssitzen das Majorzsystem und in den grösseren Gemeinden mit drei und mehr Sitzen das Proporzsystem angewendet wird.

Das Bundesgericht hat in seinem Urteil vom 12. Oktober 2016 das gemischte Urner Wahlsystem als «nachvollziehbar und sachgerecht» beurteilt. Denn das Mischsystem garantiere den bevölkerungsmässig sehr kleinen Gemeinden mit Majorzsystem Persönlichkeitswahlen und eine autonom gewählte Vertretung im Landrat.

Anders verhält es sich bezüglich des Wahlmodus in den Gemeinden, in denen der Urner Landrat nach dem Proporzsystem gewählt wird (bisher Altdorf, Attinghausen, Bürglen, Erstfeld, Flüelen, Schattdorf, Seedorf und Silenen). Laut dem Bundesgerichtsentscheid erfüllt der Wahlmodus in den Proporz-Gemeinden die bundesgerichtlichen Anforderungen an eine echte Proporzwahl nicht. Mit dem aktuellen Wahlmodus werde die Wahlrechtsgleichheit strapaziert. Denn nicht jede abgegebene Stimme hat das gleiche Gewicht und den gleichen Erfolgswert. Bei der Proporzwahl toleriert das Bundesgericht bezüglich der sogenannten natürlichen Quoren, die erforderlich sind, um in einem Wahlkreis ein Mandat zu erreichen, als zulässige Obergrenze eine Limite von 10 Prozent. Die unterschiedliche Grösse der Proporzwahlkreise werde der Wahlfreiheit nicht

hinreichend gerecht. Die kleineren Parteien würden in den zu kleinen Wahlkreisen stark benachteiligt. Deshalb hat das Bundesgericht den Kanton Uri aufgefordert, für die Proporzwahl das Wahlsystem so anzupassen, dass es die bundesgerichtlichen Anforderungen erfüllt.

3. Grundzüge der Revisionsvorlage

Mit der vorliegenden Änderung des Gesetzes über die Verhältniswahl des Landrats (Proporzgesetz) wird bei der Landratswahl in den Gemeinden, die ihre Landräte nach dem System der Verhältniswahl (Proporz) wählen, entsprechend der Anforderung des Bundesgerichts, die bisherige Mandatsverteilungsmethode «Hagenbach/Bischoff» durch die doppelt-proportionale Mandatsverteilungsmethode mit Standardrundung (sog. «Doppelter Pukelsheim») ersetzt.

Beim «Doppelten Pukelsheim» werden die Mandate zunächst über die Wahlkreise hinweg auf die Parteien verteilt. Erst anschliessend wird bestimmt, in welchen Wahlkreisen die Parteien ihre Sitze erhalten. Es handelt sich um eine Mandatsverteilungsmethode, die in den letzten Jahren bei etlichen kantonalen und kommunalen Wahlen erfolgreich zum Einsatz gekommen ist (u. a. in den Kantonen ZH, AG, NW, ZG, SZ und VS) und damit praktisch erprobt ist.

Damit in den Proporz-Gemeinden die abgegebenen Stimmen gemeindeübergreifend ausgewertet werden können und jede Stimme zum Ergebnis beiträgt, müssen im Vorfeld der Landratswahl Listengruppen gebildet werden. Die Nummern der Listengruppen werden von der Standeskanzlei zugelost.

Am Wahlsonntag erfolgt die Ermittlung des Wahlergebnisses aufgrund der von den kommunalen Urnenbüros gemeldeten Stimmzahlen operativ zentral durch die Standeskanzlei.

Bei der Mandatsverteilung nach der Methode des «Doppelten Pukelsheim» wird im Rahmen der Oberzuteilung jede Stimmenzahl durch die Anzahl Sitze im jeweiligen Wahlkreis dividiert, gerundet und anschliessend pro Liste aufsummiert. Bei der Unterzuteilung wird berechnet, welche Partei in welchem Wahlkreis wie viele Sitze erhält. Dabei müssen die Sitzzahlen pro Liste und pro Wahlkreis aus den Oberzuteilungen berücksichtigt werden.

Innerhalb einer Liste sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen erzielt haben.

Der Wahlvorgang bleibt für die Wählerinnen und Wähler unverändert. Die diesbezüglichen geltenden Gesetzesvorschriften erfahren deshalb keine Änderung.

Beim «Doppelten Pukelsheim» werden die notwendigen Rechenschritte vereinzelt als zu kompliziert kritisiert. Auch die bisher verwendete Methode «Hagenbach/Bischoff» war für Laien schwer verständlich. Wichtig ist, dass eine Mandatsverteilungsmethode – wie es beim «Doppelten Pukelsheim» der Fall ist – verfassungsrechtlich einwandfrei ist. Wer über eine Brücke geht, weiss auch nicht, wieso diese statisch hält. Die Ergebnisse der Landratswahl können von interessierten Personen mit einem Taschenrechner relativ einfach nachgeprüft werden, sobald die Berechnungsschlüssel vom kantonalen Wahlbüro mit dessen IT-Applikation festgelegt worden sind.

Bei einem sorgfältigen Abwägen der Vor- und Nachteile lässt sich sagen, dass die Vorteile des «Doppelten Pukelsheim» dessen Nachteile bei Weitem überwiegen. Die neue Mandatsverteilungsmethode gewährleistet, dass jede Partei die Sitzzahl erhält, die ihrer gerundeten Wählerstärke in allen Proporz-Gemeinden entspricht. Es werden dabei weder die grossen noch die kleinen Parteien bevorzugt oder benachteiligt. Es

wird allein die genaue Wählerstärke abgebildet, und dieser entsprechend werden den Parteien die Mandate zugeteilt. Von der wahlkreisübergreifenden Verteilung der Mandate profitieren jene Parteien, die in vielen Wahlkreisen mit Listen antreten und damit Parteistimmen sammeln können.

Die Änderung des Gesetzes über die Verhältniswahl des Landrats (Proporzgesetz) soll im Weiteren dazu genutzt werden, den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge zeitlich um drei Wochen vorzuverlegen. Derart wird die Frist für die Zustellung der Wahlzettel (Listen) an die Stimmberechtigten mit derjenigen für die Zustellung des Stimmmaterials für die Regierungsratswahl sowie kantonale und eidgenössische Sachabstimmungen gemäss Artikel 31 des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG; RB 2.1201) harmonisiert. Damit erhalten die Gemeinden genügend Zeit für die Bereinigung der eingereichten Wahlvorschläge, den Druck der Listen und deren Zustellung an die Wählerinnen und Wähler. Zudem werden in ein paar wenigen Punkten redaktionelle Anpassungen vorgeschlagen.

Die Änderung des Proporzgesetzes betrifft die Proporz-Gemeinden. Hingegen sind die Majorz-Gemeinden von der Änderung des Proporzgesetzes nicht betroffen.

II. Zur Änderung der Verfassung des Kantons Uri

Der Landrat hat in der Session vom 13. Februar 2019 die vom Regierungsrat vorgeschlagene Gesetzesänderung auf Antrag der Justizkommission mit einer Änderung des Artikels 88 Absatz 1 Verfassung des Kantons Uri ergänzt. Nach der geltenden Verfassungsbestimmung gilt das System der Verhältniswahl (Proporzwahl) für Gemeinden, denen drei oder mehr Landräte zustehen, für die übrigen das System der Mehrheitswahl (Majorzwahl). Nach der vom Landrat zuhanden

der Volksabstimmung verabschiedeten Änderung des Artikels 88 Absatz 1 Verfassung des Kantons Uri soll das System der Verhältniswahl neu lediglich in den Gemeinden, denen fünf oder mehr Landräte zustehen, gelten. Dies bedeutet, dass die Majorzwahl somit neu auf die Gemeinden mit drei und vier Landratssitzen ausgedehnt wird. Neu würden somit die vier Gemeinden Attinghausen, Flüelen, Seedorf und Silenen ihre Landräte nicht mehr nach dem System der Verhältniswahl, sondern nach dem System der Mehrheitswahl wählen. Proporz-Gemeinden wären damit lediglich noch Altdorf, Bürglen, Erstfeld und Schattdorf.

Im Rahmen der Beratungen der Vorlage im Landrat hat der Regierungsrat aufgrund eines Rechtsgutachtens des Staatsrechtsprofessors Paul Richli vom 27. November 2017 / 27. Dezember 2018 darauf aufmerksam gemacht, dass im Falle der Ausdehnung des Majorzprinzips auf Gemeinden mit drei bis vier Sitzen bei einer erneuten Anfechtung vor Bundesgericht das Prozessrisiko sehr hoch sei. Nach dem Rechtsexperten könne dem Kanton Uri nicht empfohlen werden, sich auf die Forderung zur Erweiterung der Majorzwahl auf Gemeinden mit drei bis vier Landratssitzen einzulassen. Bei einer erneuten Anfechtung des Wahlsystems besteht unter den gegebenen Umständen eine gewisse Unsicherheit, ob der Landrat auf Beginn der neuen Legislatur termingerecht bestellt werden bzw. sich konstituieren kann.

Bei der Debatte im Landrat folgte die Mehrheit des Rats jedoch dem Antrag der Justizkommission. Die Auffassung überwog, dass die Majorzwahl den Gemeinden mit drei und vier Sitzen besser entspreche als das Proporzwahlsystem. Zur Begründung wurde auf die tiefe Bevölkerungszahl in diesen Gemeinden hingewiesen sowie auf die grosse Autonomie der Gemeinden, die im Kanton Uri die Wahlkreise bilden. Zudem habe das Bundesgericht bis anhin keine Grenzen für die Grösse von Wahlkreisen mit Majorzsystem festgelegt. Auch

hätten drei der vier Gemeinden im Rahmen der Volksabstimmung zur Initiative «Kopf- anstatt Parteiwahlen» im Jahr 2012 die Rückkehr zum Majorzwahlsystem unterstützt. Weiter wurde argumentiert, dass die politischen Parteien in diesen Gemeinden eine untergeordnete Rolle spielten und vielerorts auch Ortsparteien fehlten und in den letzten Jahren teilweise gar stille Wahlen stattgefunden haben. In den betreffenden Gemeinden würden gemäss Wahlstatistiken eher Köpfe statt Parteilisten gewählt.

III. Finanzielle Auswirkungen

Aufgrund des Gesetzes über die Verhältniswahl des Landrats (Proporzgesetz) sind bei den betroffenen Proporz-Gemeinden keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen zu erwarten. Für die erforderlichen Umstellungen beim Kanton wird mit einmaligen Kosten von höchstens 30'000 Franken für Schulung und IT-Anpassungen gerechnet. Wiederkehrende Kosten fallen keine an. Die Auswertung des Wahlergebnisses nach dem «Doppelten Pukelsheim» kann nach einer entsprechenden Parametrisierung mit dem bestehenden IT-Programm SESAM erfolgen.

ANTRAG

- Der Landrat empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Änderung der Verfassung des Kantons Uri anzunehmen.
- Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Änderung des Gesetzes über die Verhältniswahl des Landrats (Proporzgesetz) anzunehmen.



Verfassung des Kantons Uri

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Uri¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 88 Absatz 1

Jede Einwohnergemeinde wählt so viele Landräte, als ihr zustehen. Für Gemeinden, denen fünf oder mehr Landräte zustehen, gilt das System der Verhältniswahl, für die übrigen das System der Mehrheitswahl. Das Nähere regelt das Gesetz.

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie ist von der Bundesversammlung zu gewährleisten.²

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Roger Nager
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

¹ RB 1.1101

² Von der Bundesversammlung gewährleistet am ...

GESETZ
über die Verhältniswahl des Landrats (Proporzgesetz)
(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 3. März 1991 über die Verhältniswahl des Landrats (Proporzgesetz)¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Absatz 2

² Es gilt für die Einwohnergemeinden, denen nach Artikel 88 Absatz 1 der Kantonsverfassung² die entsprechende Anzahl Landräte zustehen.

Artikel 3 Absatz 2

² Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum zehntletzten Montag vor dem Wahlsonntag beim Gemeinderat einzureichen.

Artikel 4 Absatz 2

² Die Wahlvorschläge müssen für jede vorgeschlagene Person angeben:

- a) amtlicher Name und Vorname;
- b) Name, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist;
- c) Geburtsdatum;
- d) Wohnadresse.

Artikel 8

Die Wahlvorschläge liegen auf der Gemeindekanzlei bis zum zehntletzten Mittwoch vor dem Wahlsonntag zur Einsicht auf. Bis zu diesem Zeitpunkt können Mängel der Wahlvorschläge geltend gemacht werden.

Sachüberschrift zu Artikel 9

Mitteilung des Wahlvorschlags, Pflicht zur Übernahme eines Amts

¹ RB 2.1205

² RB 1.1101

Artikel 9 Absatz 2

² Untersteht eine vorgeschlagene Person nicht der Pflicht zur Übernahme eines Amtes³, kann sie vom Gemeinderat bis zum neuntletzten Montag vor dem Wahlsonntag schriftlich die Streichung ihres Namens aus dem Wahlvorschlag verlangen.

Artikel 10 erster Satz

Steht der Name der vorgeschlagenen Person auf mehr als einem Wahlvorschlag, so fordert der Gemeinderat diese unverzüglich auf, bis zum zehntletzten Freitag vor dem Wahlsonntag zu erklären, auf welchen dieser Vorschläge ihr Name stehen soll.

Artikel 11 Absatz 2

² Er streicht die Namen nicht wählbarer Kandidaten und setzt dem Vertreter der unterzeichnenden Personen eine Frist bis zum neuntletzten Montag vor dem Wahlsonntag an, innert der er Ersatzvorschläge für amtlich gestrichene vorgeschlagene Personen einreichen, die Bezeichnung von vorgeschlagenen Personen verbessern oder die Bezeichnung des Wahlvorschlags zum Zweck einer deutlichen Unterscheidung von anderen Vorschlägen ändern kann.

Artikel 12 Listen

¹ Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen. Listenverbindungen sind ausgeschlossen.

² Der Gemeinderat stellt die Listen mit der von den Eingebnern gewählten Bezeichnung bis spätestens zum neuntletzten Mittwoch vor dem Wahlsonntag der Standeskanzlei zwecks Veröffentlichung im Amtsblatt zu.

Artikel 13 Listengruppen

¹ Mehrere Listen mit gleicher Bezeichnung bilden im Kanton eine Listengruppe.

² Wird eine Liste nur in einer Gemeinde eingereicht, gilt diese Liste ebenfalls als Listengruppe.

³ Die Standeskanzlei bereinigt in Zusammenarbeit mit den Vertretern der Liste Differenzen in den Listenbezeichnungen und bei der Bildung der Listengruppen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Standeskanzlei.

³ RB 2.2221

⁴ Listen derselben Listengruppe werden mit der gleichen Listennummer versehen. Die Listennummer wird von der Standeskanzlei zugelost. Die Losziehung ist öffentlich.

⁵ Die Standeskanzlei veröffentlicht die Listen im Amtsblatt.

Artikel 14

aufgehoben

Artikel 15 Absatz 1 und 2

¹ Die Einwohnergemeinden erstellen für sämtliche Listen amtliche Wahlzettel, auf denen Listenbezeichnung, Ordnungsnummer und Kandidatenangaben (mindestens Familien- und Vornamen, Geburtsjahr sowie Wohnadresse) vordruckt sind sowie amtliche Wahlzettel ohne Vordruck. Sie führen die Kandidaten in der gleichen Reihenfolge auf, in der sie auf den bereinigten Wahlvorschlägen enthalten sind.

² Die Einwohnergemeinden stellen den Stimmberechtigten einen vollständigen Satz der Wahlzettel nach den Bestimmungen des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte⁴ zu.

Artikel 17 Absatz 1

¹ Wer den Wahlzettel ohne Vordruck benutzt, kann Namen von Kandidaten eintragen, die auf einer von der Standeskanzlei veröffentlichten Liste stehen und die Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen.

Artikel 21 Buchstabe f

aufgehoben

Artikel 22 Mandatsverteilung

¹ Die Mandatsverteilung erfolgt durch die Standeskanzlei.

² Ergeben sich bei der Ober- oder Unterteilung mehrere Lösungen, welche die in Artikel 23 und 24 genannten Bedingungen gleichermaßen erfüllen, entscheidet die Standeskanzlei durch Los.

⁴ RB 2.1201

Artikel 23 Oberzuteilung

¹ Die Parteistimmenzahl einer Liste wird durch die Zahl der im betreffenden Wahlkreis zu vergebenden Sitze geteilt. Dies ergibt die Wählerzahl der Liste.

² In jeder Listengruppe werden die Wählerzahlen der Listen zusammengezählt. Die Summe wird durch den Landratswahlschlüssel geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das ergibt die Zahl der Mandate der betreffenden Listengruppe.

Artikel 24 Unterzuteilung

¹ Die Parteistimmenzahl einer Liste wird durch den Wahlkreisdivisor und den Listengruppendivisor geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das ergibt die Zahl der Mandate dieser Liste.

² Die Standeskanzlei legt für jeden Wahlkreis einen Wahlkreisdivisor und für jede Listengruppe einen Listengruppendivisor so fest, dass beim Vorgehen gemäss Absatz 1:

- a) jeder Wahlkreis die ihm vom Regierungsrat zugewiesenen Sitze erhält und
- b) jede Listengruppe die ihr gemäss Oberzuteilung zustehende Zahl von Mandaten erhält.

Artikel 25 Ermittlung der Gewählten und der Ersatzleute

¹ Die einer Liste zugewiesenen Mandate werden nach Massgabe der erreichten Kandidatenstimmen auf die Kandidaten verteilt. Bei gleicher Stimmenzahl erhält der auf der Liste zuerst genannte Kandidat das Mandat.

² Die nicht gewählten Kandidaten sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Kandidatenstimmen.

Sachüberschrift vor Artikel 275. Abschnitt: **Besondere Fälle****Artikel 27**

¹ In Gemeinden, in denen kein Wahlvorschlag eingereicht worden ist, findet am Wahltag eine Wahl nach Absatz 3 statt. So besetzte Sitze werden von der Mandatszuteilung gemäss Artikel 22 ff. ausgenommen.

² Können bei der Mandatzuteilung in einer Gemeinde Sitze nicht besetzt werden, findet eine Nachwahl nach Absatz 3 statt.

³ Bei diesen Wahlen kann für jede wählbare Person gestimmt werden. Gewählt ist, wer am meisten Stimmen erhält.

Artikel 28

aufgehoben

Artikel 29 Absatz 3

³ Die Bestimmungen des Gesetzes zur Besetzung von Behörden⁵ sind zu beachten.

Artikel 30 Absatz 2 2.Satz

Ist nur ein Sitz zu besetzen, erfolgt die Ersatzwahl analog dem Mehrheitswahlverfahren gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte⁶.

Artikel 32 Absatz 1a (neu)

^{1a} Der Regierungsrat kann aus wichtigen Gründen beim Wahlauf Ruf in den Weisungen über die Gesamterneuerungswahl des Landrats die in diesem Gesetz festgehaltenen Termine ändern.

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Roger Nager
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

⁵ RB 2.2221

⁶ RB 2.1201

**Nicht vergessen:
am 19. Mai 2019
zur Urne!**

